

BVGer A-3768/2008 vom 26. August 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3768_2008

FR: TAF A-3768/2008 du 26 août 2008

IT: TAF A-3768/2008 del 26 agosto 2008

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Dies umfasst auch die Entbindung von der Vorschussleistungspflicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1529/2008 vom 5. Mai 2008 E. 4; Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts A-5588/2007 vom 2. Oktober 2007 E. 1.1).

E. 1.2

Die Regelung bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist auf natürliche Personen zugeschnitten, juristische Personen können diese grundsätzlich nicht beanspruchen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_528/2008 vom 22. Juli 2008 E. 2.2 sowie 2C_69/2007 vom 17. August 2007 E. 4.2; BGE 131 II 306 E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen). Eine juristische Person kann nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet sein und hat in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (vgl. BGE 119 Ia 339 E. 4b). Ausnahmsweise kann einer juristischen Person ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zustehen, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und ausser der juristischen Person auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind; dazu zählen neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person und gegebenenfalls interessierte Gläubiger (Urteil des Bundesgerichts 2C_69/2007 vom 17. August 2007 E. 4.2; BGE 131 II 306 E. 5.2.2 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist eine Aktiengesellschaft, eine juristische Person. Der Umstand, dass es sich dabei offensichtlich um eine "1-Mann-AG" handelt, ändert nichts an dieser Beurteilung. Juristischen Personen kann jedoch gemäss der in E. 1.2 zitierten langjährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gewährt werden. Die Beschwerdeführerin hat weder vorgebracht noch bewiesen, dass es sich bei der fraglichen Mehrwertsteuerforderung um das einzige Aktivum der Gesellschaft handelt und dass ausser der juristischen Person auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist daher abzuweisen.

E. 2.2

Das Bundesgericht hat, wie im Sachverhalt unter A erwähnt, in diesem Urteil die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass juristischen Personen die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht bewilligt werden kann. Trotzdem hat die Gesellschaft am 19. / 20. August 2008 beim Bundesverwaltungsgericht einen entsprechenden Antrag gestellt. Diese Vorgehensweise der Beschwerdeführerin ist als mutwillig zu bezeichnen und wird im Rahmen der Kostenverlegung anlässlich des vom Bundesverwaltungsgerichts in dieser Rechtssache zu erlassenden Urteils entsprechend zu würdigen sein (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin mit Zwischenentscheid vom 30. Juli 2008 aufgefordert, den Kostenvorschuss von Fr. ... bis zum 21. August 2008 zu Gunsten der Gerichtskasse einzubezahlen. Diese Frist ist der Gesellschaft vorläufig abzunehmen und nach dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Zwischenverfügung neu anzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.